



GZ: 004-1-2/2026

St. Martin i.S., 07.05.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 17 G) „Beratung und Beschlussfassung über die Freihändige Vergabe des Gemeindejagdgebietes „St. Ulrich“ vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das **Jagdgebiet St. Ulrich im Greith**, umfassend die Katastralgemeinden Kopreinigg, Pitschgauegg und Tombach - im Ausmaß von 724,7623 ha an den Jagdverein St. Ulrich im Greith mit Obmann Dominik Lipp, whft. 8544 Pitschgauegg 20, für die Jagdpachtzeit vom **01. April 2028 bis 31. März 2038** aufgrund des am 29.01.2026 eingelangten Ansuchens nach § 24 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 idgF Sinne des Antrages und der abgegebenen Erklärung zu einer **jährlichen Jagdpacht in Höhe von € 2.065,57 - inkl. Steuern (Hektarsatz: € 2,85)** zu verpachten.

Begründet wird die freihändige Verpachtung:

- a) weil der Jagdpachtschilling angemessen ist;
- b) weil der Jagdverein St. Ulrich im Greith mit Obmann Dominik Lipp auch in der vergangenen Jagdperiode Pächter der Jagd war und dabei für die Belange der Land- u. Forstwirtschaft eingetreten ist,
- c) weil der Jagdberechtigte geeignete Mittel zum Schutz land-u. forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildverbiss (Wildäcker) zur Verfügung stellen wird,
- d) weil mit Recht zu erwarten ist, dass Jagd-u. Wildschäden ordnungsgemäß bezahlt werden,
- e) weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass der Abschussplan so erstellt wird, dass die Belange der Land-u. Forstwirtschaft berücksichtigt werden,
- f) weil die Gewähr dafür gegeben scheint, dass der Abschussplan genauestens erfüllt und Jagd- und Wildschäden vermieden werden,
- g) weil zu erwarten ist, dass der Jagdberechtigte wiederum für eine ausreichende Fütterung des Wildes sorgen wird, wodurch Schäden an land-u. forstwirtschaftlichen Kulturen vermieden werden;

Es wird auch die Anpassung der jährlichen Jagdpacht an den Verbraucherpreisindex 2025 bei Überschreiten der 3% Hürde vereinbart. Als Ausgangsbasis dient der VPI 2025 des Monats April 2028.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen diesen Beschluss **binnen 8 Wochen**, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Silly)



Angeschlagen am: 08.05.2026
Abgenommen am: